

**Nr. 03/2015**  
ausgegeben am: **23.01.2015**

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Umbau Bushaltestellen Eppenhauser Straße, 58093 Hagen.	8
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Widmung der Straße Am Höing (Pferdewiese)	8
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg</b> Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel	9
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg</b> Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald	12

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**  
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen  
Rechts der Stadt Hagen

**Umbau Bushaltestellen Eppenhauser Straße, 58093 Hagen.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:  
ca. 60m<sup>2</sup> Pflasterflächen herstellen, ca. 325m<sup>2</sup> bituminöse Befestigung herstellen, ca. 32m Randeinfassungen setzen.

Die Arbeiten umfassen nur Straßenbauarbeiten.

Die Arbeiten sind in der Zeit von März 2015 bis Mai 2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 31.03.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 26.01.2015 bis spätestens 13.02.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 42,00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 44,40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Zusätzlich steht dem Bewerber die Ausschreibung im GAEB Datenformat .d83 auf CD zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin:

*Dienstag, 24.02.2015, 11:00 Uhr*

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)  
Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 05.01.2015 *BihS* (Vorstand)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Widmung der Straße Am Höing (Pferdewiese)**

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 03.12.14 gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) die Widmung der Straße

*Am Höing (Pferdewiese)*

beschlossen.

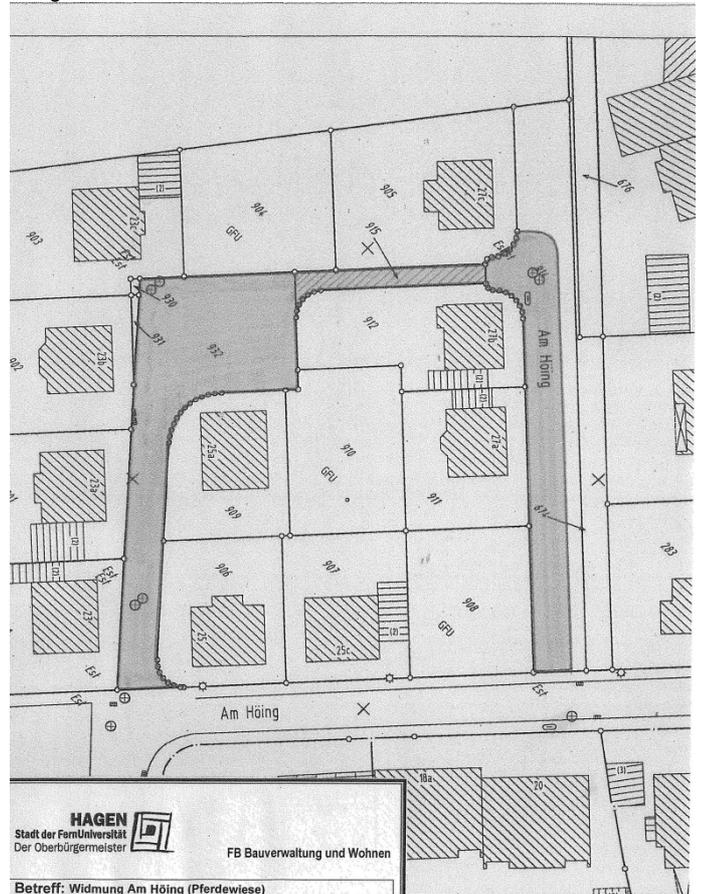
Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstücke 932, 915, 914 tw. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Die Widmung des im Plan schraffiert markierten Bereiches ist auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.434) während der

Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

**Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 12.01.2015

STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
*Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Bezirksregierung Arnsberg

**I. B e s c h l u s s**

**1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung**

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren**  
**Breckerfeld-Boßel**

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen (u.a. Waldflurbereinigung).

**2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Ennepe-Ruhr-Kreis

**Hansestadt Breckerfeld**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breckerfeld	14	240/8, 679/240
	15	315, 316, 337, 618, 619

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breckerfeld	16	2, 3, 15-17, 30, 33, 34, 39, 44, 78, 101, 102/1, 104, 125, 157, 161, 166, 170-173, 180, 181, 184, 190, 197/1, 202, 204, 206-213, 219, 229/1, 232/1, 233/1, 239/1, 239/3, 241, 245, 247, 251, 257/1, 257/2, 259-261, 263, 264, 266, 270-273, 275-279, 281, 282, 285, 286, 288, 288/70, 289, 289/71, 292-294, 296-299, 301-306, 306/87, 307-315, 315/163, 316, 317, 320-326, 329-331, 333, 335-346, 349, 350, 352-354, 356, 356/199, 357-364, 366-388, 388/195, 389, 390, 390/160, 391, 391/160, 392, 392/193, 393, 393/194, 394-403, 403/146, 404-412, 412/126, 413-428, 438/248, 444/80, 446/80, 451/242, 453/243, 457/246, 461/256, 467/256, 471/256, 472/256, 473/256, 475/256, 476/256, 481/66, 483/66, 484/62, 487/87, 491/91, 515/137, 518/138, 525/118, 526/118, 528/118, 538/185, 539/205, 540/218, 541/226, 542/229, 543/145, 550/250, 551/255, 553/82, 554/23, 555/51, 556/32, 561/11, 562/12, 563/12, 564/52, 566/25, 567/25, 568/36, 569/167, 570/54, 572/73, 573/72, 575/75, 577/188, 578/182, 579/189, 580/160, 581/158, 582/202, 583/211, 584/211, 589/255, 590/255, 592/142, 601/70, 605/70, 606/107, 607/120, 611/164, 615/256, 616/256, 617/38, 618/38, 619/38, 620/38
	17	3-5, 7, 8, 12, 13, 18, 21, 26-28, 29/1, 30/1, 31/1, 42, 43/1, 44, 81-83, 89-93, 94/2, 95/2, 96, 96/6, 97, 97/6, 98, 99, 99/1, 100, 100/1, 101, 101/32, 102-106, 106/35, 107-111, 111/6, 112, 112/35, 113/41, 114/36, 115-117, 117/24, 118-120, 122/33, 125/10, 126, 126/23, 127, 127/37, 128/36, 131/2, 132/6, 133/92, 139/25, 140/80, 141/32, 142/32
Breckerfeld	18	26/1, 168, 173/1, 174, 177, 199, 201/1, 203, 204, 226/1, 227/1, 229/26, 246-248, 252, 259, 280-282, 285, 329, 331, 333, 335, 337, 351, 418, 431, 439, 457/212, 466, 470/62, 472, 473, 478/172, 479/171, 486/197, 490, 494, 495, 497, 501/14, 508, 511, 511/23, 512, 512/23, 513/23, 524/167, 525/167, 555

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 256 ha groß.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung**  
**Breckerfeld-Boßel**

mit Sitz in Breckerfeld.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

**4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

#### **5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **II. Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

### **2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt bzw. hängt während der Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der:

**Hansestadt Breckerfeld, Rathaus, Zimmer 29a, Frankfurter Str. 38, 58339 Breckerfeld**

sowie bei folgenden angrenzenden Gemeinden bzw. Städten:

**Stadt Ennepetal, Rathaus-Information, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal**

**Stadt Hagen, Rathaus, Zimmer D 208, Rathausstraße 11, 58095 Hagen**

**Stadt Halver, Rathaus, Zimmer 4, Von-Vincke-Straße 26, 58544 Halver**

**Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A. 08, Hohenfuhstraße 13, 42477 Radevormwald**

**Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 42, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen vorgenannten Stadt bzw. Gemeinde.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:

<http://www.bra.nrw.de/2750600>

## **IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest, eingelegt werden.

Soest, 19. Dezember 2014

Im Auftrag  
gez. Helle

---

## **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

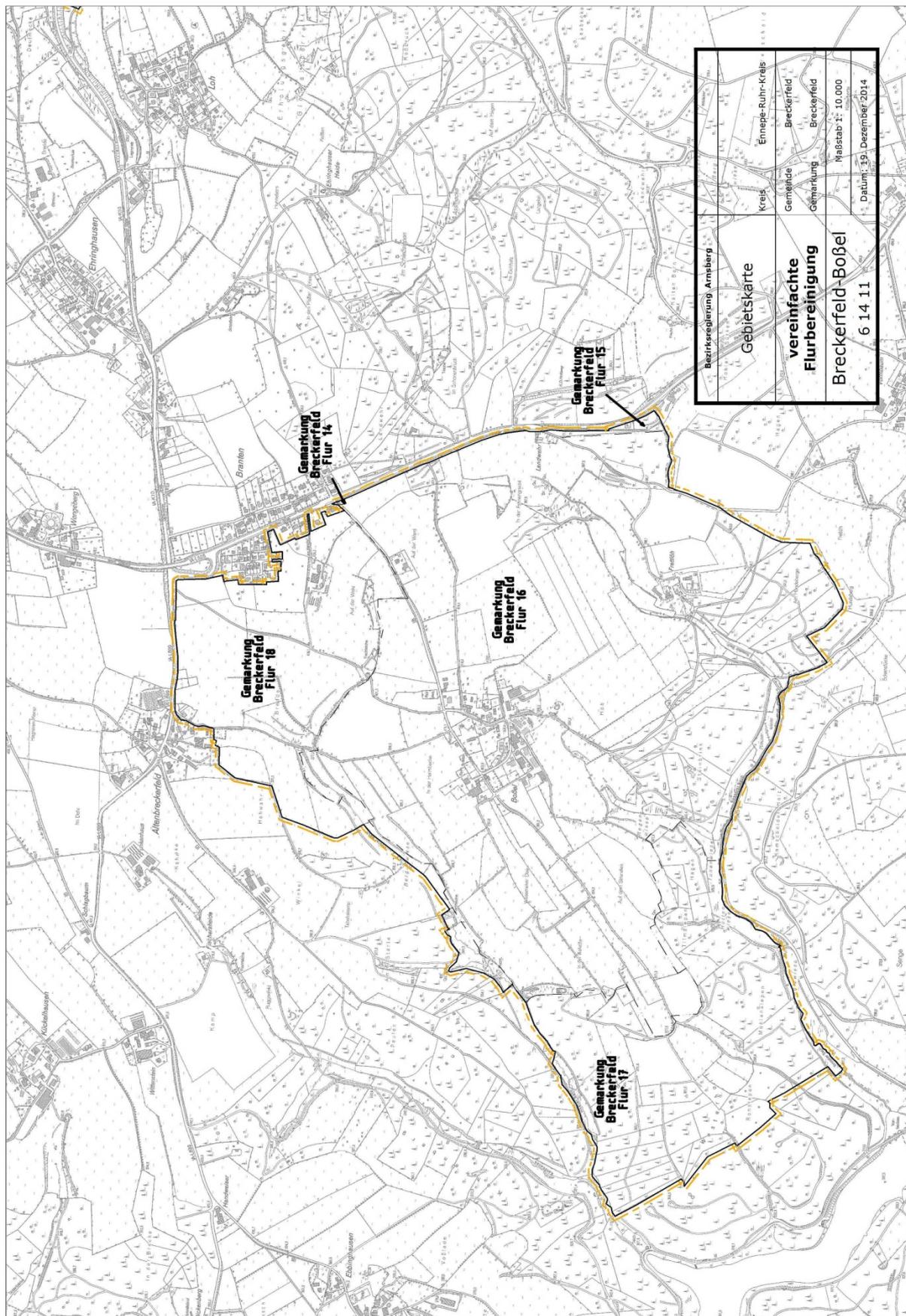
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)



**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Bezirksregierung Arnsberg**

**I. B e s c h l u s s**

**1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung**

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren  
Breckerfeld-Glör-Wald**

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen (u.a. Waldflurbereinigung).

**2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Ennepe-Ruhr-Kreis

**Hansestadt Breckerfeld**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breckerfeld	15	28, 66, 272, 286, 287, 360, 367, 387 - 389, 391, 392, 440/12, 441/12, 442/13, 443/13, 444/13, 447/14, 465, 466 - 468, 472 - 491, 501, 503 - 505, 505/9, 506, 506/8, 507, 527/1, 528/1, 530/10, 559, 572-576, 595, 599, 600 - 605, 608-611, 630, 636, 637, 642-645, 664 - 668, 678, 687, 688, 692, 693, 698, 699, 702, 703, 720-725, 769, 776, 777

Märkischer Kreis  
Gemeinde Schalksmühle

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schalksmühle	22	183, 194, 221, 266 - 269, 272, 274- 277, 310-313, 319, 384, 441

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 38 ha groß.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung  
Breckerfeld-Glör-Wald**

mit Sitz in Breckerfeld.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

**4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

**5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

## II. Hinweise

### 1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

### 2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### 3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt bzw. hängt während der Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der:

**Hansestadt Breckerfeld, Rathaus, Zimmer 29a, Frankfurter Str. 38, 58339 Breckerfeld**

**Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 42, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle**

sowie bei folgenden angrenzenden Gemeinden bzw. Städten:

**Stadt Altena, Rathaus, Zimmere 1.10, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena**

**Stadt Ennepetal, Rathaus-Information, Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal**

**Stadt Hagen, Rathaus, Zimmer D 208, Rathausstr. 11, 58095 Hagen**

**Stadt Halver, Rathaus, Zimmer 4, Von-Vincke-Straße 26, 58544 Halver**

**Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Aushang im Vetrinenschrank zwischen Raum 534 und 537, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid**

**Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Rathaus, Zimmer 17, Hagener Str. 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde**

**Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A. 08, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen vorgenannten Stadt bzw. Gemeinde.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:

<http://www.bra.nrw.de/2750588>

## IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest, eingelegt werden.

Soest, 22. Dezember 2014

Im Auftrag  
gez. Helle

---

### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

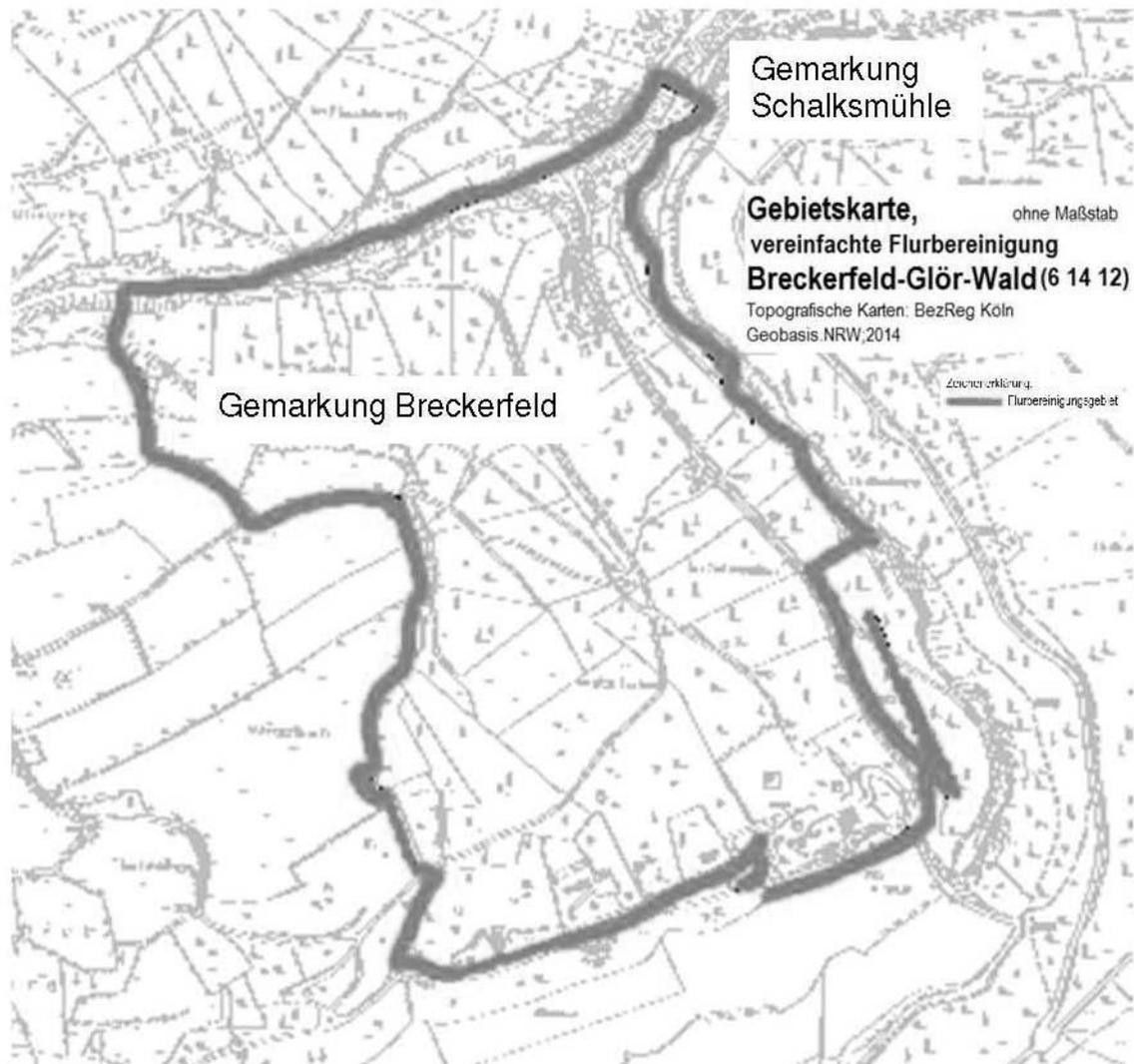
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)



---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)